Landkreis StendalWahlperiode:2014 - 2019Der LandratDrucksache:264/2016

Drucksache: 264/2016
Datum: 31.05.2016
Seite: 1 von 3

Beschlussvorlage DS 264/2016 öffentlich

Datum: 31.05.2016

Geschäftszeichen / Amt: 80 / Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge: Sitzungstermin:

Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss23.06.2016Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss11.08.2016Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur25.08.2016Kreistag Stendal01.09.2016

Betreff: Legitimation des gewählten Vertreters der Verbandsversammlung zur Zustimmung zum Beschluss über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Breitband Altmark (ZBA)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den vom Kreistag des Landkreises Stendal gewählten Vertreter bzw. dessen Stellvertreter jeweils zu berechtigen, in der Verbandsversammlung des ZBA dem Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung des ZBA zuzustimmen.

Die Legitimation zur Beschlussfassung über die Neufassung der ZBA-Satzung beinhaltet auch Änderungen der Satzung, die von Vertretern der Verbandsversammlung angeregt bzw. von der Aufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, gefordert werden. Für gravierende, rechtlich bedeutsame Änderungen der Satzung wird vorab die Zustimmung des Kreistages eingeholt.

Carsten Wulfänger

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist Mitglied des Zweckverband Breitband Altmark (ZBA). In der nächsten Zweckverbandsversammlung des ZBA soll über die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen werden. Entsprechend § 11 Abs. 3 des GKG-LSA ist der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

Die neu zu fassende Zweckverbandssatzung enthält Regelungen, die von der vorherigen Satzung wesentlich abweichen, z.B. die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und dessen Aufgabenbereich. Der Verbandsvertreter des Landkreises Stendal bzw. sein Stellvertreter werden vom Kreistag legitimiert, um in der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung des ZBA abstimmen zu können.

Diese Beschlussvorlage dient aber auch gleichzeitig der umfassenden Information des Kreistages über den Stand des ZBA-Vorhabens.

Der Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) wurde im Juli 2012 von den beiden altmärkischen Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal gegründet. Bis Ende 2015 traten fast alle kreisangehörigen Gemeinden dem Zweckverband bei. Die Kreisstädte Hansestadt Salzwedel und Hansestadt Stendal sind kein Mitglied des ZBA.

Grundlage der Zweckverbandsgründung war eine durch die Kreistage beschlossene Zweckverbandssatzung und der dazugehörige Abwägungsbericht. Im Abwägungsbericht wurde das interkommunale Vorhaben mit allen Risiken und Chancen dargestellt. Unter anderem wurde darin auch festgehalten, dass die Geschäftsführung des Zweckverbandes in der Anlaufphase ehrenamtlich erfolgen soll.

Um die beihilferechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde im Oktober 2012 eine Markterkundung und im November 2012 ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Außerdem

Landkreis StendalWahlperiode:Der LandratDrucksache:

 Wahlperiode:
 2014 - 2019

 Drucksache:
 264/2016

 Datum:
 31.05.2016

 Seite:
 2 von 3

wurde im Internet eine Bedarfsabfrage veröffentlicht, die sich an Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen gerichtet hat.

Für diese Aufgaben und für den Entwurf der Verbandssatzung und den Pachtvertrag wurden in 2011 Fördermittel im Umfang von 72.000 EUR aus dem Regionalbudget eingeworben, sodass die juristische und ingenieurstechnische Begleitung der Verbandsgründung und der europaweiten Ausschreibung des Netzbetriebes sichergestellt werden konnten.

Nachdem die Markterkundung und das Interessenbekundungsverfahren jeweils so verlaufen sind, dass kein privatwirtschaftliches Unternehmen einen flächendeckenden Ausbau mit NGA-Breitbandnetzen (NGA=Next Generation Access- Internetzugang der neuesten Generation) für die Region Altmark angekündigt hat, wurde im Juni 2013 die Ausschreibung für den Netzbetrieb auf den Weg gebracht.

Nach Eingang und Prüfung der Angebote mussten die Aufsichtsbehörden beteiligt werden, die ihrerseits einige Zeit zur Prüfung der Dokumente in Anspruch genommen haben.

Ende 2014 konnte dann der Zuschlag an die DNS:NET Internet Service GmbH vergeben werden.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einem Mitbewerber wurde durch einen Vergleich beendet.

Fazit und Einordnung des Projektfortschritts

Der ZBA hat als kommunales Unternehmen mit der Aufgabe "zukunftsfeste Breitbandversorgung" eine neue Infrastrukturaufgabe wahrgenommen.

Die beihilferechtlichen Regelungen wurden im Laufe des Projektes mehrfach geändert. So hat die EU im Januar 2013 die europäischen Leitlinien für den Breitbandausbau geändert und einen Passus aufgenommen, der ausdrücklich den Aufbau von ultraschnellen Breitbandnetzen (=FTTH/B) eine Sonderrolle einräumt.

Auch in der Förderkulisse hat sich vieles in der Bundesrepublik seit Gründung des ZBA verändert. Mit dem Bundesförderprogramm zur Breitbandversorgung sind in 2015 Möglichkeiten geschaffen worden, von dem auch kommunale Betreibermodelle, wie die Projekte des ZBA, profitieren können, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Natürlich hat sich auch die Wettbewerbssituation in der Altmark verändert.

Privatwirtschaftliche Unternehmen haben jetzt, nachdem feststeht, dass der ZBA einen starken Partner für die Umsetzung des FTTH-Projektes gefunden hat, angekündigt, im Eigenausbau die Region teilweise mit VDSL-Technologie (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger, von dort Kupferleitung bis in die Häuser) auszubauen, die per se in der Leistungsfähigkeit begrenzt ist. Diese Wettbewerbssituation war vorauszusehen und überrascht nicht. Es ist deshalb umso besser, dass der ZBA von Anfang an auf eine nachhaltige und leistungsfähige Technologie gesetzt hat, die alle Bedarfe und technologischen Möglichkeiten im Telekommunikationsbereich für die nächsten Jahrzehnte abdecken kann.

Mittlerweile sind auch viele andere Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland den Weg des ZBA gegangen. In direkter Nachbarschaft zur Altmark haben sich die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg ebenso für ein Betreibermodell entschieden.

Hier sind es die Landkreise, die das FTTH-Netz bauen und an die Netzbetreiber verpachten. Viele andere Landkreise aus Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben sich in der Altmark nach den Umsetzungsschritten erkundigt, weil auch dort über ein ähnliches Modell nachgedacht wird.

Die jüngste Ankündigung des Bundeswirtschaftsministers, dass Deutschland den Weg in die Gigabit-Gesellschaft gehen muss und bis 2025 wesentliche Verbesserungen in der FTTH-Versorgung erzielt werden sollen, zeigt, dass das ZBA-Modell auch zukünftig tragen wird und der richtige Weg ist. Das Ziel, bis zum Jahr 2018 50 Mbit/s zu erreichen, kann dabei nur ein Zwischenschritt sein.

Ausblick

Mit dem Eintritt in das operative Geschäft und den Ausbau des Breitbandnetzes haben sich die Geschäftsaufgaben und –aufwendungen des ZBA deutlich erweitert. Mit der Aufnahme des operativen Geschäfts werden aber auch erstmals Einnahmen erzielt, die die Aufwendungen decken sollen und werden.

In dieser Umsetzungsphase sind aber auch die Komplexität und der zeitliche Aufwand der zu erfüllenden ZBA-Aufgaben gewachsen. Es ist daher notwendig, die Geschäftsabläufe und –prozesse des kommunalen Unternehmens weiter zu professionalisieren. Der Geschäftsführer muss nunmehr permanent als Gesprächspartner für den Netzbetreiber, die beteiligten Firmen (Tiefbauunternehmen, Ingenieurbüros usw.) und im Einzelfall für die Endkunden zur Verfügung stehen. Insofern ist es notwendig, dass die ehrenamtliche Geschäftsführung durch einen Hauptverwaltungsbeamten in eine hauptamtliche Geschäftsführung geändert wird.

Landkreis Stendal Der Landrat

 Wahlperiode:
 2014 - 2019

 Drucksache:
 264/2016

 Datum:
 31.05.2016

 Seite:
 3 von 3

Entsprechend § 12 Abs. 2 S. 2 GKG-LSA ist der Verbandgeschäftsführer hauptberuflich tätig. Der Gesetzgeber lässt aber ausnahmsweise auch eine ehrenamtliche Geschäftsführung zu (§ 12 Abs. 2 S. 3 GKG-LSA). Die Einsetzung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers statt eine hauptamtlichen soll nach dem Willen des Gesetzes nur dann erfolgen, wenn dies aus Kostengründen, Wirtschaftlichkeitsgründen oder wegen der Aufgabenstruktur oder des geringen Aufgabenvolumens oder aus ähnlich wichtigen Ausnahmegründen dringend geboten ist (amtliche Gesetzesbegründung). Eine ehrenamtliche Geschäftsführung war somit in der Vergangenheit gerechtfertigt.

Der ZBA befindet sich nun bei der Umsetzung des Projektes "flächendeckende Breitbandversorgung in der Altmark" in einer Arbeitsphase, in der es keine Begründung mehr für die Beibehaltung eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gibt. Insbesondere die jetzige Aufgabenstruktur, das gegenwärtige und vor allem zukünftige sehr hohe Arbeitsvolumen begründen die Entscheidung zur Antragstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Die Finanzierung des Geschäftsführers erfolgt bis zur Refinanzierung durch Pachteinnahmen (wahrscheinlich 2016+2017) über Umlagen der Landkreise. Der Anteil des Landkreises Stendal für Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 45 T€ ist Bestandteil des diesjährigen Haushalts.

Das übergeordnete Ziel des kommunalen Unternehmens ZBA muss es sein, in wenigen Jahren ein Glasfasernetz zu errichten, was die Altmark zukunftsfähig aufstellt. Andere privatwirtschaftliche Unternehmen sind seit 1998 mit der DSL-Technologie am Mark, eine flächendeckende Versorgung wurde in den vergangenen 18 Jahren nicht erreicht. Ca. 1 % der Haushalte sind in Deutschland bisher mit diesen Giga-Anschlüssen versorgt, d.h. hier wartet national eine Mammutaufgabe, die durch den ZBA, insbesondere durch einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der für das Geschäft der laufenden Verwaltung verantwortlich ist, gemeinsam mit seinem Netzbetreiber professionell und nachhaltig angegangen werden soll. Um zeitnah die Aufgaben erfüllen zu können, wurden im Entwurf der Neufassung der Zweckverbandssatzung dem Verbandsgeschäftsführer und dem Hauptausschuss weitere Entscheidungsbefugnisse, für die sonst die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, übertragen und insbesondere die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen erhöht. Sowohl der Geschäftsführer als auch der Hauptausschuss können jedoch diesbezüglich nur entsprechend der Grundsatzbeschlüsse der Zweckverbandsversammlung und im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung handeln.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Entwurf der neuen Satzung
- 2. Synopse